

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel

zwischen

dem Landkreis Oberhavel,
vertreten durch den Landrat,
Adolf-Dechert-Straße 1,
16515 Oranienburg,

im Folgenden Landkreis genannt,

und

der Stadt Fürstenberg/Havel
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel,

der Stadt Hennigsdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf,

der Stadt Hohen Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf,

der Stadt Kremmen
vertreten durch den Bürgermeister
Am Markt 1
16766 Kremmen,

der Stadt Liebenwalde
vertreten durch den Bürgermeister
Marktplatz 20
16559 Liebenwalde,

der Stadt Oranienburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Schlossplatz 1
16515 Oranienburg,

der Stadt Velten,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Rathausstraße 10
16727 Velten,

der Stadt Zehdenick
vertreten durch den Bürgermeister
Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick,

der Gemeinde Birkenwerder
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 34
16547 Birkenwerder,

der Gemeinde Glienicke/Nordbahn
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 19
16548 Glienicke/Nordbahn,

der Gemeinde Leegebruch
vertreten durch den Bürgermeister
Birkenallee 1
16767 Leegebruch,

der Gemeinde Löwenberger Land
vertreten durch den Bürgermeister
Alte Schulstraße 5
16775 Löwenberger Land,

der Gemeinde Mühlenbecker Land
vertreten durch den Bürgermeister
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land,

der Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister,
Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen
Stadt Gransee,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen
Gemeinde Großwoltersdorf,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen

Gemeinde Schönermark,
vertreten durch die ehrenamtlich Bürgermeisterin,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen
Gemeinde Sonnenberg,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister

und der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen
Gemeinde Stechlin,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

im Folgenden sämtliche Gemeinden genannt.

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, die in § 1 Absatz 1 bezeichnete Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so einheitlich und leistungsfähig wie möglich wahrzunehmen, schließen die Beteiligten folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25) geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung, Übertragung

(1) Die Wahrnehmung folgender Aufgabe ist Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

Anordnung von Verkehrsverboten und –beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz – BbgStrG), die durch deren baulichen Zustand bedingt sind (§ 45 Abs. 2, 1. Halbsatz, 1. Alternative Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -), auf Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen, soweit die Gemeinden als Straßenbaubehörden Träger der Straßenbaulast (§ 9a BbgStrG) sind (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG).

(2) Nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Anordnung von Verkehrsverboten und –beschränkungen zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 2 1. Halbsatz, 2. Alternative StVO), die in der Zuständigkeit der Gemeinden (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) verbleibt.

Ebenfalls nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die dem Landkreis (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO) aufgegebenen Anordnung von Verkehrsverboten und –einschränkungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten an den vorbezeichneten Straßen, die durch anderes als deren baulichen Zustand bedingt sind.

(3) Mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen die Gemeinden die Aufgabe nach Absatz 1 auf den Landkreis.

(4) Der Landkreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung.

Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf den Landkreis über (§ 3 Abs. 3 GKGBbg).

(5) Werden den Straßenbaubehörden in Zusammenhang mit der Aufgabe gemäß Absatz 1 künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 2

Laufende Vorgänge, gegenseitige Unterstützung

(1) Die Gemeinden stellen den Landkreis im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch die Gemeinden bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.

(2) Gemeinden einerseits und Landkreis andererseits beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Sie stellen einander die für die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3

Pflichten der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abzustimmen.

(2) Die Gemeinden haben dem Landkreis spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Straßenbauarbeiten in ihrem straßenbaubehördlichen Zuständigkeitsbereich (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) die Verkehrszeichenpläne einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte und Lichtsignalanlagen für die geplanten Arbeitsstellen vorzulegen.

Die Gemeinden informieren den Landkreis schriftlich darüber, dass sie die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abgestimmt haben.

(3) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, bei Beantragung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung dem Landkreis folgende Informationen zu geben:

- großräumige Beschreibung der Örtlichkeit,
- nähere Angaben zur Lage der Arbeitsstelle,
- Breiten der Straßenteile, die von den Arbeiten direkt oder indirekt betroffen sind, insbesondere Breiten von Behelfsfahrstreifen und Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen,
- Angaben zum zeitlichen Rahmen der Arbeiten,
- Detailangaben zum zeitlichen Ablauf,
- detaillierter und gegebenenfalls präzisierter Verkehrszeichenplan, einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte,
- besondere Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen im Verlauf der Arbeiten,
- gegebenenfalls vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen.

(4) Im Zuge der ihnen obliegenden Überwachung der Straßenbauarbeiten überzeugen sich die Gemeinden kontinuierlich davon, dass das bauausführende Unternehmen die Straßenbauarbeiten in Übereinstimmung mit der von dem Landkreis erteilten Anordnung und den spezifischen Vorschriften ausführt. Abweichungen von diesen Maßgaben teilen sie dem Landkreis unverzüglich mit.

(5) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, nach Abschluss der Straßenbauarbeiten dem Landkreis unverzüglich die Baufertigstellungsanzeige zu erstatten.

§ 4

Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis koordiniert beabsichtigte Straßenbauarbeiten in Bezug auf die Anordnung von Verkehrsverboten und –beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen mit anderen gegebenenfalls anstehenden Straßenbauarbeiten ebenfalls in Bezug auf die vorgenannte Aufgabe.
- (2) Auf der Grundlage der Informationen und Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 führt der Landkreis alle vorgeschriebenen Anhörungen der jeweils zu beteiligenden Behörden und Dienststellen sowie den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs durch.
- (3) Der Landkreis entscheidet über die straßenverkehrsrechtliche Anordnung an das bauausführende Unternehmen und setzt diese durch.

§ 5

Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- (1) Die Gebühren und der Auslagenersatz für die Amtshandlungen in Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Landkreis in eigener Zuständigkeit erhebt, verbleiben beim Landkreis.
- (2) Eine Kostenerstattung für von diesen Gebühren und diesem Auslagenersatz nicht gedeckte Personal- und Sachkosten des Landkreises findet nicht statt.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von acht Monaten gekündigt werden.
Für den Fall der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch eine Gemeinde hat der Landkreis das Recht zur Kündigung gegenüber allen übrigen Gemeinden.
Die Kündigungsfrist für den Landkreis beträgt im Falle des Satzes 2 sechs Monate.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

§ 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg bleibt unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Parteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8

Schriftform, Beschluss der Vertretungskörperschaft, Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaften aller Beteiligten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf).

(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung (§ 41 Absatz 3 GKGBbg) des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg).

(3) Zu ihrem Wirksamwerden haben alle Beteiligten die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg).

In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe des Ministeriums des Innern und für Kommunales als genehmigender Behörde und des Datums von dessen Genehmigung hinzuweisen.

(4) Für Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ihre Aufhebung durch alle Beteiligten oder ihre Kündigung durch einen Beteiligten, die jeweils der Schriftform bedürfen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Dabei gilt für die Kündigung durch einen Beteiligten Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es des Beschlusses der Vertretungskörperschaft nur des kündigenden Beteiligten bedarf.

Für Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass diese nur dann der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten verändert wird (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg).

(5) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung des betreffenden Beteiligten, frühestens jedoch am 01. Januar 2019, in Kraft.

Oranienburg, den

Oranienburg, den

Landkreis Oberhavel,
Landrat

Stellvertreter des Landrats

Fürstenberg/Havel, den

Fürstenberg/Havel, den

Stadt Fürstenberg/Havel
Bürgermeister

Stellvertreter des Bürgermeisters

Hennigsdorf, den

Hennigsdorf, den

Stadt Hennigsdorf
Bürgermeister

Stellvertreter des Bürgermeisters

Hohen Neuendorf, den

Hohen Neuendorf, den

Stadt Hohen Neuendorf
Bürgermeister

Stellvertreter des Bürgermeisters

Kremmen, den

Kremmen, den

Stadt Kremmen
Bürgermeister

Stellvertreter des Bürgermeisters

Liebenwalde, den

Liebenwalde, den

Stadt Liebenwalde
Bürgermeister

Stellvertreter des Bürgermeisters

Oranienburg, den

Oranienburg, den

Stadt Oranienburg
Bürgermeister

Stellvertreter des Bürgermeisters

Velten, den

Velten, den

Stadt Velten
Bürgermeisterin

Stellvertreter der Bürgermeisterin

Zehdenick, den

Zehdenick, den

Stadt Zehdenick
Bürgermeister

Stellvertreter des Bürgermeisters

Birkenwerder, den

Birkenwerder, den

Gemeinde Birkenwerder
Bürgermeister

Stellvertreter des Bürgermeisters

Glienicke/Nordbahn, den

Glienicke/Nordbahn, den

Gemeinde Glienicke/Nordbahn
Bürgermeister

Stellvertreter des Bürgermeisters

Leegebruch, den

Leegebruch, den

Gemeinde Leegebruch
Bürgermeister

Stellvertreter des Bürgermeisters

Löwenberg, den

Löwenberg, den

Gemeinde Löwenberger Land
Bürgermeister

Stellvertreter des Bürgermeisters

Mühlenbecker Land, den

Mühlenbecker Land, den

Gemeinde Mühlenbecker Land
Bürgermeister

Stellvertreter des Bürgermeisters

Oberkrämer, den

Oberkrämer, den

Gemeinde Oberkrämer
Bürgermeister

Stellvertreter des Bürgermeisters

Gransee, den

Gransee, den

Stadt Gransee
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Stellvertreter
des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Großwolterdorf, den

Großwolterdorf, den

Gemeinde Großwoltersdorf
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Stellvertreter
des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Schönermark, den

Schönermark, den

Gemeinde Schönermark
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

Stellvertreter
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Sonnenberg, den

Sonnenberg, den

Gemeinde Sonnenberg
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Stellvertreter
des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Stechlin, den

Stechlin, den

Gemeinde Stechlin
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Stellvertreter
des ehrenamtlichen Bürgermeisters